

Bebauungsplan Nr. 61.08 "Block 18" (Marienplatz / Martinstraße / Mecklenburgstraße / Helenenstraße) der Landeshauptstadt Schwerin

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §3 BauNVO

Kerngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §16 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH Traufhöhe

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Baulinie

a1 / a2 abweichende Bauweise

4. VERKEHRSFLÄCHEN

§9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§9 Abs.7 BauGB

Kennzeichnung ohne Normcharakter / Nachrichtliche Übernahme

Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Gebäudebestand

Gebäudebestand, zukünftig entfallend

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen Bestand

Flurstücksbezeichnung

Nutzungsschablone

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Kerngebiet MK

1.1 Im Kerngebiet MK sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkgaragen und Großgaragen nicht zulässig.

1.2 Im Kerngebiet MK sind sonstige Tankstellen nicht zulässig.

1.3 Im Kerngebiet MK sind Vergnügungstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Flucht der Baulinie.

2.2 Die Bezugshöhe für die Traufhöhe ist +42,90 m ü. HN

3. Bauweise

3.1 Abweichende Bauweise

Im Bereich der mit „a 1“ festgesetzten Bauweise wird strassenseitig geschlossene Bauweise festgesetzt. An die rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf angebaut werden.

Im Bereich der mit „a 2“ festgesetzten Bauweise kann im Eckbereich Marienplatz/Helenenstraße im Erdgeschoss auf einer Breite von maximal 35 m von der Baulinie abgewichen werden.

4. Örtliche Bauvorschriften

4.1 Werbung
Abweichend von der Werbesatzung ist am Marienplatz Werbung für Nutzer des Gebäudes auch oberhalb der Fensterbrüstung des 1. OG zulässig.

HINWEISE

1. Satzungen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Innenstadt. Vorhaben im Plangebiet unterliegen demnach dem Genehmigungsverfahren nach § 172 BauGB. Dies betrifft auch über die Festsetzungen hinausgehende gestalterische Details, wie z.B. Farbgebung, Oberflächenmaterial oder Verkleidungen, Fenster- und Türgestaltungen, Dachaufbauten etc. Desweiteren gilt für das Plangebiet die Werbesatzung. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung - BSchS der Landeshauptstadt Schwerin in der am 28.05.2005 in Kraft getretenen Fassung.

2. Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt Schwerin“. Die Gültigkeit einer Baugenehmigung ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt Schwerin“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

3. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 (1) BauGB Nr.1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen nach der Nummer 3 dieses Plans verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 2 Abs.1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die übliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger der öffentlichen Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich aus- gelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsbekannt gemacht worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

2. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Fest- legungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwerin, Siegel
Fachdienstleiter Vermessungs- und Katasterbehörde

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

5. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsbekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltend- machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schwerin, Siegel
Oberbürgermeister

Präambel

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61.08 "Block 18" (Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Helenenstraße) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



Übersichtsplan



B-Plan Nr. 61.08 "Block 18"
(Marienplatz/Martinstraße/Mecklenburgstraße/Helenenstraße)

Maßstab: 1:500

Stand: April 2008